

# **Satzung der Stadt Radolfzell am Bodensee über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens**

## **- Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl., S. 161) und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593), hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am 12.12.2023 folgende Bestattungsgebührenordnung als Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes (§ 12 Absatz 1 der Friedhofsordnung).
- (2) Wird die Nutzungszeit nach § 12 Absatz 2 der Friedhofsordnung verlängert, so ist pro Jahr der verlängerten Nutzungsberechtigung eine entsprechende Bruchteilgebühr zu entrichten. Hierfür ist die zum Zeitpunkt der Verlängerung geltende Gebühr maßgebend.
- (3) Wird nach Ablauf der Ruhezeit (§ 8 der Friedhofsordnung) und vor Ablauf der Nutzungszeit (§ 12 Absatz 2 der Friedhofsordnung) auf das Nutzungsrecht verzichtet (§ 12 Absatz 9 der Friedhofsordnung), ist eine Rückerstattung von Gebühren ausgeschlossen. Dies gilt auch wenn die Grabstätte nach einer Umbettung frei geworden ist.
- (4) Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (5) Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (6) Sollten die Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist zusätzlich die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe fällig.
- (7) Ergänzend findet die Satzung der Stadt Radolfzell über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 19.06.2006, in der aktuellen Fassung, entsprechend Anwendung.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 24.11.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassene Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Friedhofsträgerin geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell, 12.12.2023

gez. Simon Gröger

Oberbürgermeister

**Anlage**

Gebührenverzeichnis

## Anlage zur Bestattungsgebührenordnung – Gebührenverzeichnis

### **A) Verwaltungsgebühren / Sonstige Leistungen**

1. Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabmales und sonstiger baulicher Grabausstattungen sowie deren Änderung (bei Nutzungsfrist 25 Jahre)	86,00 €
2. Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabmales und sonstiger baulicher Grabausstattungen sowie deren Änderung (bei Nutzungsfrist 15 Jahre)	71,00 €
3. Erlaubnis zur Umbettung eines Verstorbenen	49,00 €
4. Erteilung / Verlängerung / Vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab sowie Übertragung der Erlaubnis (auch auf den Rechtsnachfolger) und Versendung von Urnen	49,00 €
5. Gebühr für die Standsicherheitsprüfung, bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr	1,50 €
6. Genehmigung von Änderungen an den Grabanlagen oder Grabmalen	49,00 €
7. Gebühr für Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten an Sarggräbern je Jahr verbleibender Ruhefrist / Je Grabstätte	29,60 €
8. Gebühr für Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten an Urnengräbern je Jahr verbleibender Ruhefrist / Je Grabstätte	9,30 €
9. Individuelle Friedhofsleistungen, je Mitarbeiterstunden	51,00 €
10. Individuelle Friedhofsleistungen, je Maschineneinsatz	66,00 €

### **B) Bestattungsgebühren**

1. Sargbestattung	912,00 €
2. Sargbestattung unter 10 Jahren	456,00 €
3. Urnenbestattung	391,00 €
4. Urne in Urnenwand / in Caverne	206,00 €

5. Totgeburten (wenn eine Grabstätte gewünscht wird, kommen die Gebühren für Kinder aus lit. B), Ziff. 2 in Ansatz)	184,00 €
<b>C) Ausbettungsgebühren</b>	
1. Leichenausbettungen	1.825,00 €
2. Grabherstellung zur Beisetzung der ausgegrabenen Leiche	912,00 €
3. Ausbettung von Urnengrabstätten und Leichenausbettung Kinder unter 10 Jahren	912,00 €
4. Grabherstellung zur Beisetzung der ausgegrabenen Urne	391,00 €
5. Ausbettung von Urnen aus der Mauer / Caverne	86,00 €
<b>D) Grabräumungen</b>	
1. Einzelsarggrab (Reihengrab, Einzelwahlgrab)	308,00 €
2. Mehrfachsarggrab	401,00 €
3. Rasensarggrabstätte (ein- oder mehrstellig)	203,00 €
4. Urnengrab (ein- oder mehrstellig)	203,00 €
5. Grabstätten ohne beantragten fundamentlose Grabmale	154,00 €
6. Stätten in der Urnenmauer / Caverne räumen	154,00 €
<b>E) Grabplatzgebühren</b>	
1. Reihengräber	
1.1 Sargreihengräber (20 Jahre)	1.061,00 €
1.2 Kindergräber (Personen unter 10 Jahren) bzw. für Totgeburten	332,00 €
1.3 Urnenreihengräber (15 Jahre)	482,00 €
1.4 Urnenreihengräber als Naturgrabstätte (15 Jahre)	1.094,00 €
1.5 Namenlose Urnenreihengräber in der Wiese (15 Jahre)	826,00 €

1.6 Rasenreihengrabstätten einschl. Rasenmähen	2.539,00 €
<b>2. Wahlgräber</b>	
2.1 Sargwahlgrabstätte	1.326,00 €
Verlängerung / Jahr	53,04 €
2.2 Sargwahlgrabstätte für Kinder	831,00 €
Verlängerung / Jahr	33,24 €
2.3 Rasenwahlgrabstätte einschl. Rasenmähen	3.173,00 €
Verlängerung / Jahr	126,92 €
2.4 Urnenwahlgrabstätte	757,00 €
Verlängerung / Jahr	30,28 €
2.5 Urnenrasenwahlgrabstätten einschl. Rasenmähen	1.480,00 €
Verlängerung / Jahr	59,20 €
2.6 Urnenwahlgrabstätten in pflegefreier Baumgrabanlage	1.469,00 €
Verlängerung / Jahr	58,76 €
2.7 Zweistellige Urnenwahlgrabstätte in einer Caverne	3.374,00 €
Verlängerung / Jahr	134,96 €
2.8 Zweistellige Urnenwahlgrabstätte in der Wand	3.210,00 €
Verlängerung / Jahr	128,40 €
2.9 Individuelle Urnenwahlgrabstätte als Familienbaumgräber	1.297,00 €
Verlängerung / Jahr	51,88 €
2.10 Verlängerung von Urnenwahlgrabstätten im Gemeinschaftsgrab mit Grabstein (ein- oder zweistellig)	114,80 €
2.11 Zubestattung in ein Wahlgrab	399,00 €
<b>3. Gebühren für die Nutzung von Friedhofseinrichtungen / der Trauerhalle</b>	
1. Inanspruchnahme der Trauerhalle auf dem Waldfriedhof	250,00 €
2. Inanspruchnahme eines Feierraumes in den Ortsteilen	162,00 €
3. Inanspruchnahme einer Kühlzelle (für angefangene Wochen)	190,00 €
4. Inanspruchnahme einer Kühlzelle für nachfolgende Wochen (je angefangene Woche)	95,00 €
5. Inanspruchnahme des Leichenraumes für Waschungen	63,00 €

- |  |         |
|--|---------|
| 6. Inanspruchnahme des Angehörigenzimmers für Trauerfeiern | 70,00 € |
| 7. Benutzung der mobilen akustischen Übertragungsanlagen   | 50,00 € |